



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach Art. 42 BayNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Praterinsel 5 80538 München Deutschland

**Regierung von Oberbayern
Bereich 5 Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz, Herr Herbert Eckl
Maximilianstr. 39
80538 München**

VzSB-Geschäftsstelle
Praterinsel 5
80538 München
Deutschland

Ansprechpartnerin:
Verena Kleiter
Tel.: +49/(0)89/211224-55
Fax: +49/(0)89/14003-81827
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580

1. Vorsitzender:
Prof. Dr. Michael Suda

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon-Durchwahl

E-Mail

Datum

30.August 2008

vorab per Email: herbert.eckl@reg-ob.bayern.de

Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt zum Verfahren

- 1) Antrag auf wegemäßige Erschließung des Ludern-Hochleger**
- 2) Antrag auf Zufahrt (Stichweg) zur Almhütte „Kohlauf“ auf dem Lerchkogel Niederleger im Naturschutzgebiet „Karwendel und Karwendelvorgebirge“ und gleichzeitigen Natura 2000-Gebiet „Karwendel mit Isar“**

Ihr AZ: 55.1.8684-TÖL-1 und 2-08 vom 5.6.2008

Frist: bis 14.8.2008; gewährte Verlängerung der Anhörungsfrist bis 1.9.2008

Sehr geehrter Herr Eckl,

wir bedanken uns für die Mitwirkung am o.g. Verfahren und für die Gewährung der Verlängerung der Anhörungsfrist.

1 Erschwernis und Infrastruktur – Notizen zur Begründung der Erschließung von Almen

Bevor wir auf die naturschutzfachliche Bewertung der projektierten Wegebauten zum Ludern-Hochleger und zur Kohlaufalmhütte kommen, rücken wir im Folgenden die Begründungen für die weitere Erschließung in den Fokus der Betrachtung. Zur Abwägung gehören ja ein Pro und Contra. Die Auslassungen zum Contra solcher Projekte sind Legion und werden seit mehreren Jahrzehnten von den Natur-, Landschafts- und Denkmalschützern mit viel Engagement und Akribie immer wieder ins Feld geführt. Nur die rechtlichen Verfahren, in denen die Gründe gegen Erschließungen im Almbereich zur Entscheidung gebracht werden, sind einem gewissen Wandel unterworfen. Insofern wird auch diese Stellungnahme weiter hinten einen rituellen Charakter annehmen und sie wird sich bezüglich der Sorge um Landschaft und Natur nicht sehr von früheren und den Stellungnahmen der anderen Naturschutz-

Konten Inland:

Postbank München
Kto.Nr. 9905808
BLZ 700 100 80
IBAN : DE66 7001 0080 009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

HypoVereinsbank München
Kto.Nr. 5803866912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 7002 0270 5803 8669 12
BIC: HYVEDEMMXXX

Konten Ausland:

Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

Credit Suisse Basel
Kto.Nr. 99 68 26-01
BLZ 4060
IBAN: CH97 0483 5099 6826 0100 0
BIC: CRESCHZZ40R

verbände unterscheiden. Was aber bisher stets versäumt worden ist, ist eine Kritik der Begründung für solche Erschließungen vor der Folie der staatlichen Subventionierung der Almwirtschaft.

Man könnte entgegenhalten, das gehöre nicht zur naturschutzfachlichen Bewertung des Verfahrens, wenn die nicht angezweifelten praktischen Vorteile einer Erschließung gegen die Einbußen an Natur und Landschaft aufgerechnet werden. Das ginge aber an der Tatsache vorbei, dass die staatlichen Subventionen der „Grenzertragslage Alm“ im wesentlichen mit einem Erhalt von Natur- und Kulturlandschaft begründet werden: Würde die moderne Gesellschaft die „Natur- und Kulturlandschaft Alm“ nicht aus den verschiedensten Gründen – von wissenschaftlichen bis zu ästhetischen – so hoch bewerten, so würden die Almen wegen Geschäftsaufgabe verbrachen wie viele anderen landwirtschaftlichen Grenzertragslagen in weniger hoch bewerteten Regionen auch. So aber stützt die Gesellschaft die Tätigkeit der Almbauern, deren *traditionelle und landschaftsschonende Tätigkeit* wir ebenfalls schätzen, direkt mit finanziellen Zuwendungen und zudem mit infrastrukturellen Maßnahmen, um diese besondere Landschaft gegen den agrarischen Strukturwandel über die Runden zu bringen. Dass das als ein nachhaltiges Projekt über viele Generationen angelegt ist, liegt auf der Hand, denn warum sollte man sich jetzt engagieren, wenn man nicht davon ausgehen würde, dass diese Natur und Landschaft auch in die Zukunft hinein hohe Wertschätzung erfahren und damit zugleich auch zur Existenzsicherung der Tallandwirtschaft beitragen würde.

Nun konterkariert aber jede verkehrsmäßige Verbesserung der Infrastruktur den Zweck der gesellschaftlichen Anstrengungen, die Almwirtschaft zu erhalten: Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind massiv, weitere negative Folgemaßnahmen sind erfahrungsgemäß vorprogrammiert. Andere Maßnahmen sind in dieser Hinsicht nicht kritisch, z.B. staatliche Gelder für die Sanierung von Almgebäuden oder die Behirtungsprämie. Auch die Ausgleichszulage ist in dieser Hinsicht neutral. Die verkehrsmäßige Erschließung hat gegenüber dieser aber klar den Rationalisierungsvorteil durch Zeitersparnis und der Möglichkeit des Transports schwerer Güter.

Diese Widersprüchlichkeit der Straßenanbindungen der Almen, dass sie eigentlich gegen die Zwecke der gesellschaftlichen Unterstützung wirken, aber eben auch dazu beitragen sollen, die Almwirtschaft auf Dauer zu stellen, fließt regelmäßig in den naturschutzfachlichen Abwägungen ein. So begründet 1995 die *Direktion für ländliche Entwicklung München* unter Mitwirkung u. a. des *Regierungsbeauftragten für die Almwirtschaft* in ihren „Verfahrensunterlagen für die landesplanerische Abstimmung“ (Schreiben der *Regierung von Oberbayern* zum „Bau eines Alm- und Forstweges von der Oswaldhütte zur Moosenalm“ vom 12.5.1995) die Erschließung der Moosenalm / NSG „Karwendel und Karwendel-Vorgebirge“ u. a. mit folgendem Argument:

»5. Bedeutung für die Landeskultur

Der Almkomplex um den Scharfreiter bezieht seinen außergewöhnlichen Wert als Erholungsgebiet und als landschaftsprägender Bestandteil des Isarwinkels von der aktiven Almwirtschaft. Das Weidevieh fördert durch Biß und Tritt eine Artenvielfalt an Pflanzen und verhindert eine Verbuschung der Freiflächen. Die Erhaltung des Almgiebtes kann auf lange Sicht nur durch eine Zufahrtsmöglichkeit gesichert werden.«

Dem schließt sich die *Regierung von Oberbayern* in der „landesplanerischen Abstimmung auf andere Weise“ in ihrer Bewertung des „Pro“ an (Schreiben der *Regierung von Oberbayern*, AZ: 800-8223-1/90 vom 20.9.1995):

»Die Moosenalm als eines der größten und schönsten Almgebiete des Isarwinkels ist von hohem landeskulturellen Wert. Zur Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes ist eine aktive Almwirtschaft notwendig. Die geplante Almwegeerschließung kann als Maßnahme zur langfristigen Sicherung der Almwirtschaft ... beitragen. Die geplante Wegebaumaßnahme kann insofern als landeskulturell notwendig betrachtet werden.«

Sie stellt aber zugleich die Widersprüchlichkeit dieser Maßnahme fest:

»Der geplante Wegebau führt zu erheblichen Konflikten mit den Belangen von Natur und Landschaft. Die generelle Schutzwürdigkeit des Planungsraumes dokumentiert sich in seiner Zugehörigkeit zum Naturschutzgebiet "Karwendel und Karwendelvorgebirge" sowie zur Zone C der Erholungslandschaft Alpen. ... Die naturschutzfachlichen Stellungnahmen belegen deutlich Art und Umfang der äußerst negativen Auswirkungen des Vorhabens auf teilweise hochsensible Landschaftsteile...«

Ohne damit das Ergebnis des damaligen Abwägungsprozesses aus unserer Sicht zu bestätigen, geht es hier um die Erinnerung daran, dass die Notwendigkeit einer Maßnahme, die sowohl den Subventionszwecken wie den Schutzziele eigentlich widerspricht, äußerst sorgfältig geprüft werden muss: Der Abwägungsprozess muss sich dem Paradoxon stellen, dass zu den Anstrengungen, den Schutzgegenstand auf Dauer zu erhalten, dessen Beeinträchtigung in Kauf genommen werden soll oder gar muss. Das ist eine der zentralen Problemstellungen von Verfahren, in denen es, wie in dem Zitierten zur Moosenalm oder wie in dem Aktuellen, um eine naturschutzrechtliche Befreiung zum Zwecke der verkehrsmäßigen Erschließung geht. Insofern ist es von uns keine Themaverfehlung in dieser Stellungnahme, wenn wir nicht nur die naturschutzfachliche Seite des Projektes beleuchten, sondern auch die Begründung, die diese Maßnahme überhaupt einleuchtend machen soll.

Nun ist auch den staatlichen Subventionen, mit denen der Almwirtschaft Dauerhaftigkeit verliehen werden soll, ein Paradoxon eingeschrieben. Die Subventionierung besteht aus mehreren Säulen, zwei dieser Säulen stehen auf merkwürdige Weise windschief zueinander:

Zum einen gibt es die **jährliche Ausgleichszulage**, die pro Hektar Lichtweide und – ein Privileg – auf der Alm stets zu ihrem Maximalsatz bezahlt wird. Momentan beträgt diese Subvention aus den Töpfen des Landes, des Bundes und der EU 200.- €/ha. Dieser Betrag ist kürzlich um den nicht unbedeutenden Zuschlag von 90.- €/ha EU-Grünlandprämie gewachsen und neuerdings gibt es auch noch 30.- € Weideprämie für jede Großvieheinheit auf der Alm, so dass man, bei Annahme eines Bestosses von 1/3 Großvieheinheit pro Hektar, auf ca. 300.- € Subvention pro Hektar Lichtweide kommt.

Zum anderen gibt es die **weitgehende Finanzierung des Wegebaus** durch den Staat. Die Zahlungen reichen, je nach Begründung der Maßnahme, von 70% bis zu fast 100% der Wegebaukosten.

Das Paradoxon dieses Subventionsgebarens liegt auf der Hand: Jede Verbesserung der Verkehrsverhältnisse rationalisiert nicht nur die Bewirtschaftung der Alm, sondern auch die Bewirtschaftung der Ausgleichszulage – **die Ausgleichszulage, die wegen der *Erschwernis der Bewirtschaftung der Almen* stets mit ihrem Maximalbetrag ausbezahlt wird.**

Das strukturelle Paradoxon ist ein einfaches Kalkül: Die Optimierung der Infrastruktur auf der Alm minimiert die Erschwernis – ohne dass die Zahlung zum Ausgleich der Erschwernis davon betroffen wäre.

Dieser staatlich gewährte Subventionenmix hat eine Interessenkonstellation zur möglichen Folge, die auf weiteren staatlich subventionierten Wegebau drängt, der nicht mehr der nachhaltigen Sicherung der „Grenzertragslage“ dient, sondern der möglichst rationellen Nutzung der „Subventionslandschaft Alm“.

Von den über 700 Almen in Oberbayern sind nicht mehr viele ohne Basiserschließung, die mindestens bis zum Rand der Lichtweide führt. Und dennoch wird oder soll weiter kräftig erschlossen werden: Die Moosenalm den letzten halben Kilometer über die offene Lichtweide, auf der Lerchkogelalm der Ludern-Hochleger und im Landkreis Miesbach die Petzing-Almhütten. Alle diese Almen haben eines gemeinsam: Sie sind eigentlich erschlossen. Die Petzing Alm ist sogar bis zur Almhütte mit dem Traktor ansteuerbar. Bei dieser baut man momentan eine zweite (!) Straße über die Lichtweide zur Alm, da offensichtlich der alte Weg für den Traktor zwar akzeptabel, für das Auto aber zu grob ist.

Alle diese Projekte zeichnet eines aus: Die staatlich subventionierte *Optimierung* der Infrastruktur. Das ist offensichtlich. In der Begründung zur Erschließung der Ludern Alm lehnt man den Schmalspurweg zum benachbarten Lerchkogel-Hochleger als „unzufriedenstellend“ ab. Gleichzeitig geht es um Zeitgewinn: Auf der Moosenalm kann man dem Hirten die 10 Minuten von der jetzigen Wendeplatte zur Alm nicht zumuten, auf der Petzing Alm ist trotz des Traktorwegs eine

»ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Alm unter den derzeitigen Bedingungen nur sehr aufwändig und im Bereich des Tierschutzes so gut wie gar nicht durchzuführen ... Die erforderliche Nachschau durch den Almbauern kann wegen dem großen Zeitaufwand auch nicht im notwendigem Umfang erfolgen.«

Und auf der Ludern Alm heißt es:

»Durch die großen und weitläufig verteilten Flächen ist eine Bewirtschaftung unserer Almflächen extrem schwierig und aufwändig, sowohl aus arbeitswirtschaftlichen aber auch aus körperlich-gesundheitlichen Gesichtspunkten. Eine Erschließung der Fläche Ludern mit den dazugehörigen Hütten mit einem Fahrweg ist somit zwingend notwendig - selbstverständlich in der Form ausgestaltet, dass er mit unseren, am Talbetrieb zur Bewirtschaftung üblichen Maschinen gefahrlos genutzt werden kann.«

Der Zeitgewinn durch den Weg zur Ludern Alm würde 45 Minuten betragen. Das ist die Dimension, die zur *Optimierung* zur Disposition steht.

Dagegen muss aber gerade auf den Lerchkogel-Almen die Ausgleichzulage samt EU-Grünlandprämie samt Weideprämie von ca. 300.- € pro Hektar in Rechnung gestellt werden, denn die Lichtweidefläche beträgt allein auf der bayerischen Seite laut Antrag 281 Hektar. Und zu dieser Subvention zahlt der Staat noch pro Sömmerungsperiode 2750.- € für jeden Hirten, von denen es auf den Lerchkogelalmen deren mehrere geben sollte – schon wegen der »großen und weitläufig verteilten Flächen«, deren Betreuung weder aus arbeitswirtschaftlichen noch aus körperlich-gesundheitlichen Gründen »*extrem schwierig und aufwändig*« ist, sondern eine Herausforderung an die körperliche und geistige Tüchtigkeit wie viele andere Tätigkeiten auch.

Bei den genannten Erschließungen könnte der Rubikon überschritten sein, der die „Grenzertragslage Alm“ trennt von der „Subventionslandschaft Alm“, deren Bewirtschaftung mit staatlichen Geldern, die in Infrastrukturmaßnahmen fließen, nicht mehr *nachhaltig* gesichert, sondern *ökonomisch* optimiert wird. Eine *Abwägung* gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, die ja eine *nachvollziehbare Begründung* eines Eingriffs in Natur und Landschaft *voraussetzt*, würde sich dann erübrigen.

Oder mit anderen Worten: Solange nicht **eine unabhängige Institution** die Notwendigkeit dieser Maßnahmen zur Erschließung der Ludern Alm unter dem Aspekt einer langfristigen Sicherung ihrer Existenz im Verbund der Lerchkogel-Almen *kalkuliert* – und nicht nur *behauptet* – muss dieses Verfahren ausgesetzt werden.

Wir bringen diesen prekären Zusammenhang jetzt erstmalig in einer Stellungnahme zur Sprache, da

- der Ludern-Hochleger im Verbund mit den bereits erschlossenen Lerchkogel-Almen zu wohl einem der höchstsubventionierten Almgebiete Oberbayerns gehört,
- da die Erschließung des Luder Hochlegers zudem ein *Präzedenzfall* wäre für den Ersatz der jetzt schon von den Antragsstellern monierten „unzufriedenstellenden“ Anbindung des Lerchkogel-Hochlegers durch einen breiten Ausbau und für den Bau eines Fahrwegs zur Delps-Alm bzw. zum Kotzen-Hochleger »*selbstverständlich in der Form ausgestaltet, dass er mit unseren, am Talbetrieb zur Bewirtschaftung üblichen Maschinen gefahrlos genutzt werden kann*« - also der verkehrsmäßigen *Optimierung* der Infrastruktur im gesamten Lerchkogel-Almenbereich bis hinüber zur österreichischen Seite.

Prekär ist dieses Gebaren deshalb, da man es öffentlich thematisieren müsste, wenn es wegen der Dynamik eines Subventionenmixes ungerechtfertigt zu Erschließungen und damit zu Beeinträchtigungen in hochrangigen Natur- und Landschaftsgebieten kommen würde. Man könnte damit aber den Fortbestand der Almwirtschaft gefährden, da die Gesellschaft nur dann langfristig die *notwendige* Subventionierung bereitwillig leisten wird, wenn sie tatsächlich der Nachhaltigkeit dienen und nicht weitergehenden Interessen. Staatliches Handeln setzt sich der Gefahr aus, angreifbar zu werden.

2 Naturschutzfachliche Aspekte/Bewertung der o.g. Almerschließungs-Anträge

2.1. Zu Antrag 2) auf Zufahrt (Stichweg) der Almhütte Kohlauf auf dem Lerchkogel-Niederleger

Der *Verein zum Schutz der Bergwelt* lehnt die volle Almstraßenerschließung / Zufahrt (Stichweg) der Kohlaufalm-Hütte entschieden ab, da sie vermeidbar ist und es eine landschaftsverträgliche Alternative gibt. Dem Antrag fehlt eine uns nicht vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfung und eine verpflichtende Alternativenprüfung. Auch für die möglichen Alternativen besteht keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Den Unterlagen fehlten Hinweise zur Biotopkartierung und zu den FFH-/SPA-Erhaltungszielen des Gebietes.

Diese Alternative zur Kohlaufalm-Hütte besteht als kurzstreckiger, landschaftsangepaßter Stichweg von der bestehenden Lerchkogel-Almstraßenerschließung aus durch Anlage von lediglich geländeangepassten **Fahrspuren**, wobei geländebedingt für die kurze flache Strecke auch keine Hanganschnitte erforderlich sind. Als Baumaschine ist nur ein Schreitbagger zu verwenden. Die erforderliche Deckschicht für die Fahrspuren sind z.B. aus dem Bachbett der Dürrach zu entnehmen. Eine erfahrene ökologische Bauaufsicht ist zu gewährleisten. Ein Verzicht auf einen weiteren Ausbau ist im Bescheid zu fixieren.

Für größere, erfahrungsgemäß nur in großen Zeitabständen notwendige Baumaßnahmen/Renovierungen der Almhütte – auch für Akutereignisse, für die gelände- und fahrspurschonend der Materialtransport und der Transport von Baumaschinen auf den Fahrspuren nicht möglich sind, ist als bewährte, zumutbare und landschaftsschonende Alternative der **Hubschraubereinsatz** zu wählen. Der Hubschraubereinsatz ist im alpinen Bereich und auch im Almbereich eine etablierte, wegeunabhängige, landschaftsschonende Alternative der Versorgung und Transportmöglichkeit. Auch in diesem Almsommer kam die Hubschrauberversorgung z.B. im benachbarten Landkreis Miesbach mehrfach zum problemlosen Einsatz. Und zwar im Rotwandgebiet und auf der Königsalm/Kreuth, z.B. zum Abtransport ins Tal von im Gelände verletzten sowie im Gelände, also abseits der Fahrstraße, durch Blitzschlag zahlreich getöteten Weideviehs.

Die Realisierung des Alternativvorschlages ist möglich, ausreichend, landschaftsschonend und zumutbar, erfüllt vermutlich eine strenge unabhängige Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der ursprünglichen Planungsmaßnahme des Antrags, erfüllt auch die Vorgaben einer Cross Compliance-betriebenen Almwirtschaft, erfüllt die Vorgaben der NSG-VO, der Erhaltungsziele des FFH- und SPA-Gebietes, der einschlägigen Alpenkonventionsprotokolle sowie der Zone C des Alpenplans (Verkehrerschließung in der Erholungslandschaft Alpen) des LEP, in dem das Planungsgebiet liegt.

Die offensichtlich vorliegende grundsätzliche Befürwortung der Voll-Erschließung der Kohlauf-Almhütte durch den Grundbesitzer Freistaat Bayern, vertreten durch den Forstbetrieb Bad Tölz, wird massiv kritisiert, hat dieser doch dabei weder eine Abwägung gegenüber Belangen des Naturschutzes noch eine Alternativenprüfung vorgenommen.

2.2 Zu Antrag 1) auf wegemäßige Erschließung des Ludern-Hochleger

Den Unterlagen fehlten Hinweise zur Biotopkartierung und zu den FFH-/SPA-Erhaltungszielen des Gebietes.

Der *Verein zum Schutz der Bergwelt* lehnt die wegemäßige Almerschließung des Ludern-Hochlegers lt. Antrag entschieden ab, da sie vermeidbar ist und es eine landschaftsverträgliche Alternative gibt. Den Antragsunterlagen fehlt eine uns nicht vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfung (u.a. im Sinne von Art. 6 FFH-Richtlinie (RL)) sowie eine kumulative Prüfung gemäß Art. 6 FFH-RL aller Alm- und Forststraßen im Natura 2000-Gebiet „Karwendel mit Isar“ und eine verpflichtende Alternativenprüfung gemäß Art. 6 FFH-RL, ebenso eine ergänzende Strategische Umweltprüfung (SUP). Auch für die mögliche Alternative besteht keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die vorliegende Planung, ausgehend von der bestehenden Lerchkogel-Almerschließung, ist eine über 1 km lange Neuerschließung über ausschließlich lichtetes und weit einsehbares Almgelände, ist auf meist flachgründigem Schotter / anstehendem Fels nicht landschaftsschonend anzulegen und erfordert wegen größtenteils steiler Hanglage erhebliche zusätzliche Hanganschnitte, erfordert erhebliche anstehende Felsbeseitigungen der Trageschicht des Weges und durch zusätzlich erforderliche Hanganschnitte, erfordert wegen der meist steilen Hanglage mit mehreren Geländeeinschnitten mehrere aufwändige Rohr-Entwässerungsmaßnahmen für Starkniederschläge trotz karstigem Gelände, was insgesamt auch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und von weit sichtbar störend wirkt. Die vorliegende Planung durchläuft auf Magerrasenstandorten/alpinen Rasen fast ausschließlich schutzwürdige Biotope (Art. 13 d-Flächen; s. Erhebungsbögen der alpinen Biotopkartierung), Lebensraumtypen der FFH-RL, Lebensräume von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutz-RL und zerstört und beeinträchtigt all dieses damit erheblich.

Die vorliegende Planung hält daher einer strengen und unabhängigen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht stand, erfüllt auch nicht die Vorgaben einer Cross Compliance-betriebenen Almwirtschaft und ist daher nicht förderfähig, verletzt die Ziele und Vorgaben der NSG-VO, verletzt die Erhaltungsziele des FFH- und SPA-Gebietes, verletzt die Vorgaben der einschlägigen Alpenkonventionsprotokolle „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Berglandwirtschaft“ sowie die Vorgaben der Zone C des Alpenplans (Verkehrerschließung in der Erholungslandschaft Alpen) des LEP, weil die Maßnahme landeskulturell nicht erforderlich ist, da eine Alternative möglich ist.

Die Erhaltungsziele des Gebietes „Karwendel mit Isar“ (8433-301) vom 29.4.2008 enthalten z.B. als Ziel 1: Erhaltung des repräsentativen Ausschnitts des Karwendelgebirges mit großen störungsarmen Bereichen..., als Ziel 6: Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen alpinen- und subalpinen Kalkrasen sowie der orchideenreichen Kalk-Trockenrasen, als Ziel 12: Erhaltung...der lichten Strukturen, auch als Habitate von...(genannt sind verschiedene störungsempfindliche Vogelarten).

Durch die Planungsmaßnahme ist die Verwirklichung der genannten Erhaltungsziele erheblich eingeschränkt.

Die Grundversorgung für den Almbetrieb des Ludern-Hochlegers ist zumutbar in Verbindung mit den gewährten Subventionen auf dem bestehenden Fußsteig.

Die alternative Anbindung des Ludern-Hochlegers mit einem 1 Meter breiten Schmalspurweg wie zum Lerchkogel-Hochleger, der auch mit Motorschubkarren befahrbar wäre, wird hier nicht diskutiert, da von den Antragsstellern als „unzufriedenstellend“ zurückgewiesen.

Anstatt der wegemäßigen Almerschließung des Ludern-Hochlegers ist die **Alternative** die Hubschrauberversorgung für den meist nur zweimaligen größeren Materialbedarf in jedem Almsommer.

Für größere, erfahrungsgemäß nur in großen Zeitabständen notwendige Baumaßnahmen/Renovierungen der Almhütte – auch für Akutereignisse – ist als mögliche, zumutbare und landschaftsschonende und FFH-/SPA-verträgliche Alternative der **Hubschraubereinsatz** zu wählen. Der Hubschraubereinsatz ist – wie oben schon erwähnt – im alpinen Bereich und auch im Almbereich eine etablierte, wegeunabhängige, landschafts- und biotopschonende Alternative der Versorgung und Transportmöglichkeit. Auch in diesem Almsommer kam die Hubschrauberversorgung z.B. im benachbarten Landkreis Miesbach mehrfach zum problemlosen Einsatz. Und zwar im Rotwandgebiet und auf der Königsalm/Kreuth, z.B. zum Abtransport ins Tal von im Gelände verletzten sowie im Gelände durch Blitzschlag zahlreich getöteten Weideviehs.

Trächtige Kühe sollten generell nicht bis kurz vor dem Kalben auf der Alm gesömmert werden, um dann in letzter Sekunde evtl. einen Abtransport zu provozieren.

Der Alternativvorschlag ist möglich, ausreichend, landschafts- und biotop- (lebensraumtypen-) schonend und zumutbar, erfüllt vermutlich eine strenge unabhängige Umweltverträglichkeitsprüfung im Gegensatz zur Planungsmaßnahme des Antrags, erfüllt auch die Vorgaben einer Cross Compliance-betriebenen Almwirtschaft und damit die Förderfähigkeit, erfüllt die Vorgaben der NSG-VO, erfüllt die Erhaltungsziele des FFH- und SPA-Gebietes, erfüllt die o.g. Alpenkonventionsprotokolle sowie die Vorgaben der Zone C des Alpenplans (Verkehrerschließung in der Erholungslandschaft Alpen) des LEP, in dem das Planungsgebiet liegt.

Jede mögliche wegemäßige Alternativtrasse über die Lichtweidefläche der Alm wird ebenfalls entschieden abgelehnt, weil für sie dieselben genannten Ablehnungsgründe wie für die Planungstrasse bestehen.

Der Bescheid muss einen definitiven Verzicht der wegemäßigen Erschließung des Ludern-Hochlegers fixieren.

Die offensichtlich vorliegende grundsätzliche Befürwortung der wegemäßigen Erschließung des Ludern-Hochlegers durch den Grundbesitzer Freistaat Bayern, vertreten durch den Forstbetrieb Bad Tölz, wird massiv kritisiert, hat dieser doch dabei weder eine Abwägung gegenüber Belangen des Naturschutzes noch eine Alternativenprüfung vorgenommen.

Der vorliegende, maßlose und mit zahlreichen Vorgaben (NSG, Natura 2000, Alpenkonvention, Alpenplan) nicht vereinbare Antrag in einem NSG, Natura 2000-Gebiet und der Zone C des Alpenplans, alles auch in der Gebietskulisse der Alpenkonvention, zeigt die ungebremste Fortsetzung der momentanen Entwicklung (z.B. Moosenalm-Resterschließung, Petzing Almhütten) und stellt für die Öffentlichkeit die nicht weiter hinnehmbare Eskalation (Lerchkogel-Hochleger, Delps, Kotzen) der Almstraßenerschließungen in Aussicht, ohne dass Alternativen vorgelegt oder ernsthaft zur Prüfung kämen und ohne dass die gewährten hohen Subventionen zum Ausgleich der Erschwernis für die Almwirtschaft berücksichtigt werden würden. Dem muss ein Schlusspunkt gesetzt werden durch die Realisierung vertretbarer und zumutbarer Alternativen, die förderpolitisch auch im Einklang stehen mit den Cross-Compliance-Auflagen der EU und den übrigen o.g. Vorgaben.

Liegt eine neue, unabhängige Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahmen zur Erschließung des Ludern Hochlegers (s. unsere o.g. Forderung) sowie die o.g. bisher ausstehende Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der SUP vor, bitten wir, uns diese im Rahmen des Verfahrens noch vor Erlass des Bescheides zur Beurteilung vorzulegen.

Dieses Schreiben erhalten Sie vorab als Email und auch auf postalischem Wege.

Für den *Verein zum Schutz der Bergwelt*
Mit freundlichen Grüßen!

gez.

Rudolf Erlacher
2. Vorsitzender des Vereins zum Schutz der Bergwelt e. V.